Ingolf Schneidewind
Rechtsanwalt

RA Ingolf Schneidewind Obotritenring 98 19053 Schwerin

Obotritenring 98
19053 Schwerin
Telefon: 0385 / 760 77 - 0
Telefax: 0385 / 760 77 - 10
ra.schneidewind@t-online.de

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

01.04.2010
Unser Az.: 31/10S01 zöD2/3027

Wahl des Bürgermeisters Heinze, Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Schwerin Az. 1 B 359/09 - Vergleich vom 09.12.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, vertrete ich fürderhin die Interessen des Herrn Heinze im Zusammenhang mit den ihm gemachten Vorwürfen einer vermeintlichen Nichtwählbarkeit.

Anbei überreiche ich Ihnen den am gestrigen Tage dem Verwaltungsgericht zugereichten Klagschriftsatz hinsichtlich der Entscheidung der Gemeindevertretung vom 11.03..

- Anlage

Ich nehme Bezug auf die Regelungen des Vergleiches vor dem Verwaltungsgericht Schwerin zum Az. 1 B 359/09 vom 09.12.2009, hier insbesondere Ziffer 4..

Die Parteien hatten vereinbart, dass der Kläger zunächst sein Amt als Bürgermeister ruhen lässt, bis es zu einer endgültigen Klärung der angefochtenen Wahl kommt.

Der 31.03.2010 als zunächst avisierter Fixtermin ist abgelaufen.

Mit der vorgelegten Klage wird deutlich gemacht, dass aus Sicht meines Mandanten erhebliche Erfolgschancen im nunmehrigen Rechtsstreit, somit hinsichtlich der Wahl seiner Person zum Bürgermeister bestehen. Ich darf davon ausgehen, dass Sie sich intensiv mit der Klagebegründung beschäftigen.

Die Parteien hatten seinerzeit vereinbart, dass mein Mandant wirtschaftlich rückwirkend zum 07.09.2009 so gestellt wird, als hätte er stets die Dienstgeschäfte geführt. Die ihm zustehenden Zahlungen wären insoweit auch rückwirkend Ihrerseits vorzunehmen.

Im Interesse einer möglichst schonenden Belastung der Gemeindekasse darf ich daher anregen, sich möglichst zeitnah hinsichtlich des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht zu äußern und nicht etwa den Versuch zu unternehmen, den Prozess langwierig zu verzögern.

Ich darf im weiteren davon ausgehen, dass Sie der derzeitigen Gemeindevertretung der Stadt Schönberg empfehlen werden, Vorbereitungen für eine Neuwahl, wie am 11.03. beschlossen, nicht vorzunehmen. Ich verweise insoweit auf die aufschiebende Wirkung der Klage. Notwendigenfalls werde ich meinem Mandanten empfehlen, vorläufigen Rechtsschutz zu beantragen.

Meinem Mandanten geht es erkennbar um eine zeitnahe Entscheidung in der Sache, weshalb ich insoweit an Sie appellieren darf, Einfluss auf die mit der Führung des Prozesses betrauten Personen zu nehmen, um hier unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Hiermit vermeidbar wäre dann letztendlich auch eine Belastung finanzieller Hinsicht für die Gemeinde bei rückwirkender Zahlung der Bezüge an meinen Mandanten.

In diesem Sinne verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Schneidewind
Rechtsanwalt

Anlage